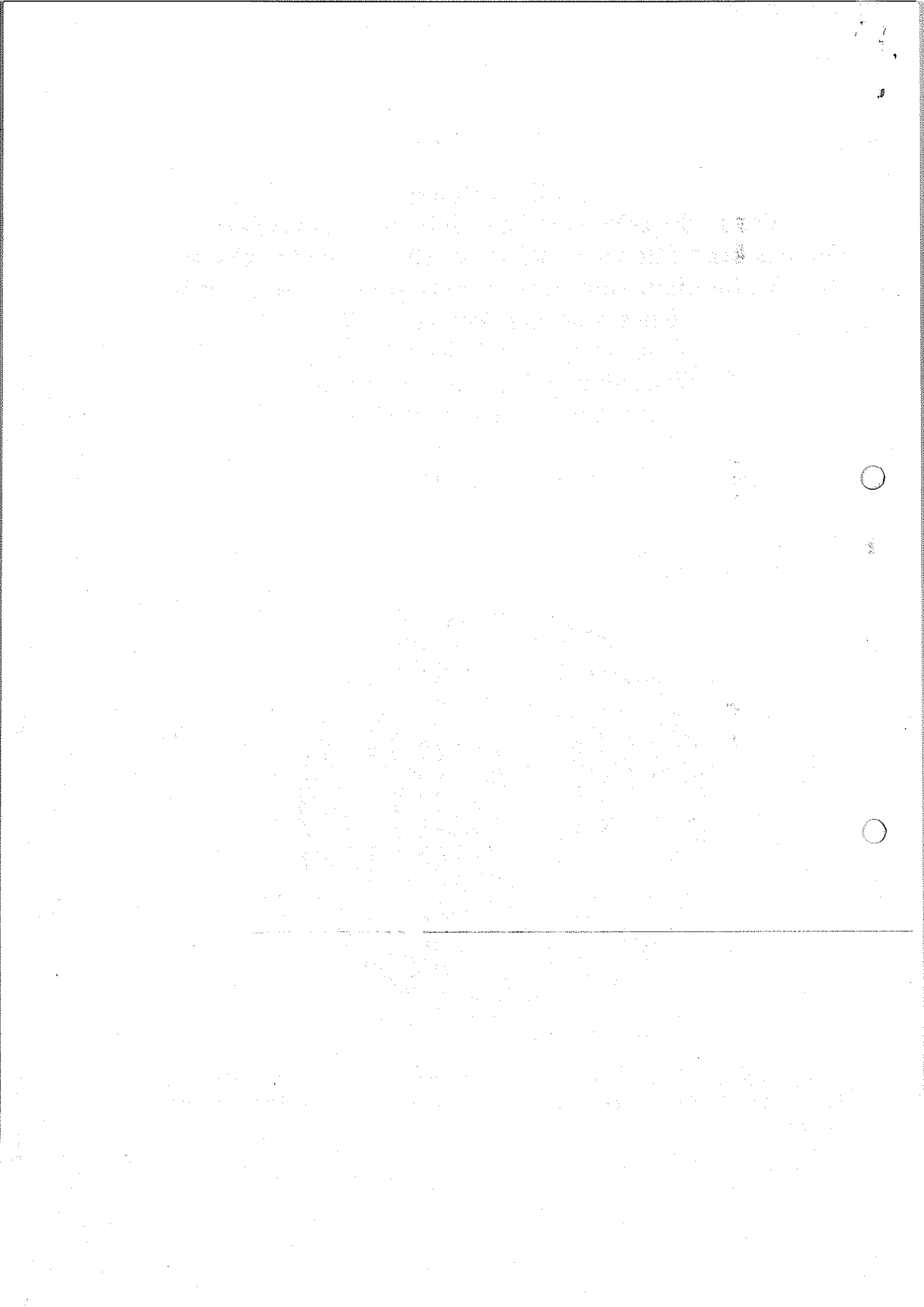


Studienordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für das Fach Phonetik und Sprachliche Kommunikation
für das Studium zum Erwerb des akademischen Grades
eines Magister Artium (M.A.)
im Haupt- und Nebenfach
(Studienordnung Magister Phonetik und
Sprachliche Kommunikation)

Vom 19. Dezember 1994



Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:



Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Haupt- bzw. Nebenfachstudium
- § 4 Studiendauer, Studienpläne
- § 5 Studienvoraussetzungen
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Allgemeine Studienziele und Studieninhalte
- § 8 Studienabschnitte
- § 9 Lehrveranstaltungsarten, Unterrichtsformen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Studienberatung

II. Hauptfachstudium

- § 12 Aufbau und Ziele
- § 13 Studienumfang
- § 14 Studieninhalte und Teilbereiche der Phonetik und Sprachlichen Kommunikation
- § 15 Studienplan
- § 16 Verteilung der Leistungsnachweise

III. Nebenfachstudium

- § 17 Aufbau, Ziele, Studieninhalte und Studienumfang
- § 18 Studienplan
- § 19 Hauptseminaraufnahme, Verteilung der Leistungsnachweise

IV. Schlußbestimmungen

- § 20 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für den Erwerb des akademischen Grades eines Magister Artium (M.A.) an der Ludwig-Maximilians-Universität München (Magisterprüfungsordnung) vom 25. Juni 1986 (KMBl II S. 268) und der Zwischenprüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Magisterstudiengang (Magister-ZwPO) vom 10. Oktober 1988 (KWMBI II 1989 S. 2), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, Ziele, Inhalte, Aufbau und Verlauf des Studiums für den Erwerb des akademischen Grades eines M.A. an der Universität München im Studienfach Phonetik und Sprachliche Kommunikation als Haupt- und Nebenfach.

§ 2 Studienbeginn

Das Haupt- und Nebenfachstudium im Fach Phonetik und Sprachliche Kommunikation kann im Winter- oder Sommersemester begonnen werden.

§ 3 Haupt- bzw. Nebenfachstudium

¹Das Studium der Phonetik und Sprachlichen Kommunikation ist im Magisterstudiengang im Haupt- und Nebenfach möglich. ²Der Kandidat kann daneben als Haupt- beziehungsweise Nebenfach ein Fach wählen, das in den in § 1 der Magisterprüfungsordnung genannten Fakultäten vertreten und in dem Anhang zur Magisterprüfungsordnung aufgeführt ist. ³Ein Nebenfach aus weiteren, anderen Fakultäten (z. B. Informatik) kann nur in Ausnahmefällen oder aufgrund einer entsprechenden Regelung im Anhang zur MagPO (vgl. z.B. Nr. 7 Buchst. i dieses Anhangs) gewählt werden (vgl. § 2 Abs. 2 Magisterprüfungsordnung) ⁴Wird neben dem Fach Phonetik und sprachliche Kommunikation (Haupt- oder Nebenfach) das Fach Deutsch als Fremdsprache als weiteres Fach gewählt, so ist eine Kombination mit den Fächern Theoretische Linguistik, Germanistische Linguistik, Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters, Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft, Neuere deutsche Literatur, Didaktik der deutschen Sprache und Literatur, Allgemeine Sprachwissenschaft und Sprechwissenschaft nicht möglich (vgl. Anhang zur Magister-PO Nr. 7 a).

§ 4 Studiendauer, Studienpläne

(1) ¹Die Regelstudienzeit setzt sich zusammen aus einer reinen Studienzeit von 8 Semestern und der Zeit für die Magisterprüfung. ²Die Studentin / Der Student¹⁾ soll sich nach achtsemestrigem Studium so rechtzeitig zur Magisterprüfung melden, daß sie / er die schriftliche Hausarbeit im neunten Semester abschließen und im unmittelbaren Anschluß daran die Klausur und die mündlichen Prüfungen ablegen kann. ³Die Fristen für die Meldung zur Prüfung und die Ablegung der Magisterprüfung sind in § 5 Abs. 2, 3 und 4 der Magisterprüfungsordnung geregelt.

(2) ¹Die Studienordnung und die Studienpläne (vgl. § 15 und § 18 dieser Studienordnung) sind so gestaltet, daß die Studenten die Nachweise, die gem. § 71 Abs. 1 der Magister-ZwPO und § 6 Abs. 2 Buchst. d) der Magisterprüfungsordnung als fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung vorgeschrieben sind, im jeweiligen Studienabschnitt erwerben können.

(3) ¹Der Studienplan soll dem Studenten die Planung seines Studiums erleichtern, indem er unter Berücksichtigung des Studienfortschritts Empfehlungen für einen sinnvollen Studienaufbau gibt. ²Er legt fest, welche Lehrveranstaltungen für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind. ³Dabei ist der Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen so bemessen, daß dem Studenten Gelegenheit zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen, auch fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen verbleibt. ⁴Der Studienplan enthält daher folgende Angaben:

- Name der Lehrveranstaltung beziehungsweise Teilbereich der Phonetik und Sprachlichen Kommunikation, aus dem eine Lehrveranstaltung besucht werden muß,
- Zahl der zu besuchenden Semesterwochenstunden (SWS),
- Veranstaltungsart beziehungsweise Unterrichtsform (vgl. § 9),
- Hinweis, ob es sich um eine Pflichtveranstaltung (P) oder um eine Wahlpflichtveranstaltung (WP) handelt²⁾,
- Empfehlung des Besuchs in einem bestimmten Semester.

1) Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studienordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

2) Pflichtveranstaltungen sind solche Lehrveranstaltungen, die vom Studenten ausnahmslos besucht werden müssen. Als Wahlpflichtveranstaltungen sind dagegen Lehrveranstaltungen gekennzeichnet, unter denen der Student gemäß der näheren Festlegung im Studienplan auswählen kann.

§ 5

Studienvoraussetzungen

(1) ¹Für die Zulassung gelten die allgemeinen Vorschriften über die Zulassung zum Hochschulstudium. ²Bewerber mit fachgebundener Hochschulreife können nur dann zugelassen werden, wenn sie aufgrund ihrer fachgebundenen Hochschulreife für das Magisterstudium im Fach Phonetik und Sprachliche Kommunikation immatrikuliert werden können.

(2) Studenten, die vor Studienantritt noch nicht über die bei der Zulassung zur Magisterprüfung nachzuweisenden Lateinkenntnisse verfügen, wird empfohlen, diese möglichst im Verlauf des Grundstudiums zu erwerben.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt entsprechend den Bestimmungen in § 4 Abs. 7 der Magisterprüfungsordnung und § 7 der Magister-ZwPO.

§ 7

Allgemeine Studienziele und Studieninhalte

(1) ¹Das Fach "Phonetik und Sprachliche Kommunikation" hat die Erforschung der gesprochenen Sprache zum Gegenstand. ²Das Studium der Phonetik und Sprachlichen Kommunikation soll fundierte Kenntnisse in diesen beiden Teilbereichen vermitteln sowie die Fähigkeit, diese Kenntnisse wissenschaftlich zu reflektieren.

(2) Der Student der Phonetik und Sprachlichen Kommunikation soll sich detailliertes Fachwissen aneignen, die verschiedenen gebräuchlichen wissenschaftlichen Methoden handhaben lernen und so die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, orientiert am Forschungsstand des Faches, erwerben.

(3) Der Student der Phonetik und Sprachlichen Kommunikation soll durch Besuch von Veranstaltungen anderer Fächer seine Kenntnisse ergänzen und Einblick in verschiedene Berufsfelder gewinnen (z.B. Sprachrehabilitation mit neurophonetischem Schwerpunkt, Sprachtechnologie mit Schwerpunkt auf digitaler Signalverarbeitung).

§ 8 Studienabschnitte

Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das im Hauptfach mit der Zwischenprüfung abschließt, und in ein viersemestriges Hauptstudium, an das sich die Magisterprüfung anschließt.

§ 9 Lehrveranstaltungsarten, Unterrichtsformen

Die Ziele und Inhalte des Studiums werden in folgenden Lehrveranstaltungsarten bzw. Unterrichtsformen vermittelt:

- Vorlesungen (V)
- Proseminare (PS)
- Seminare (S)
- Kolloquien (K)
- Praktika (P)
- Hauptseminare (HS)
- Oberseminare/Kandidatenseminare (OS).

§ 10 Prüfungen

(1) Die Zwischenprüfung wird nach Maßgabe der Magister-ZwPO abgelegt (§ 71 Abs. 2 und 3 Magister-ZwPO).

(2) Die Magisterprüfung wird nach Maßgabe der Magisterprüfungsordnung abgelegt. Sie umfaßt die Prüfungsteile:

- Schriftliche Hausarbeit (Hauptfach)
- Klausurarbeit (Hauptfach)
- Mündliche Prüfungen im Hauptfach und in zwei Nebenfächern.

(3) Die Regelungen für die Prüfungen, insbesondere über die bei der Meldung zu den Prüfungen einzuhaltenden Fristen und die Wiederholungsmöglichkeiten, ergeben sich aus der jeweiligen Prüfungsordnung.

§ 11 Studienberatung

(1) ¹Die zentrale Studienberatung an der Universität München erteilt Auskünfte und Ratschläge bei fachübergreifenden Problemen. ²Sie sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- vor Studienbeginn, besonders in Zweifelsfällen
- bei geplantem Wechsel des Studienganges
- in allen Fragen von Zulassungsbeschränkungen.

(2) ¹Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Philosophischen Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften II durch die hierfür vom Institut für Phonetik und Sprachliche Kommunikation benannten Fachstudienberater durchgeführt. ²Für Studienanfänger werden in der Regel Einführungsveranstaltungen abgehalten. ³Der Student sollte die Fachstudienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- bei Aufnahme des Studiums
- bei noch fehlenden fachspezifischen Studienvoraussetzungen
- in allen Fragen der Studienplanung
- nach nicht bestandenen Prüfungen
- bei Wechsel der Studienkombinationen
- nach Hochschulwechsel.

(3) Für Auskünfte im Zusammenhang mit der Magister-Zwischenprüfungsordnung und der Magisterprüfungsordnung ist die Geschäftsstelle des Promotionsausschusses Dr. phil. und M.A. zuständig.

II. Hauptfachstudium

§ 12 Aufbau und Ziele

(1) ¹Das Hauptfachstudium gliedert sich in

- Grundstudium (1. - 4. Fachsemester) und
- Hauptstudium (5. - 8. Fachsemester).

(2) Im Grundstudium wird inhaltlich und methodisch in das wissenschaftliche Arbeiten und in die verschiedenen Teilbereiche der Phonetik und Sprachlichen Kommunikation eingeführt; es werden fundierte Überblickskenntnisse und erste Spezialkenntnisse im Fach Phonetik und Sprachliche Kommunikation vermittelt.

(3) ¹Das Hauptstudium dient der Erweiterung und Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse. ²Erst in dieser Phase des Studiums ist es sinnvoll, eine stärkere Spezialisierung auf ein Teilgebiet des Faches ins Auge zu fassen.

§ 13 Studienumfang

Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) an Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt nach Maßgabe der Lehrveranstaltungen gemäß § 15

- im Grundstudium etwa	34 - 35 SWS
- im Hauptstudium etwa	<u>34 - 35 SWS</u>
insgesamt etwa	68 - 70 SWS.

§ 14 Studieninhalte und Teilbereiche der Phonetik und Sprachlichen Kommunikation

(1) Das Studium umfaßt folgende Teilbereiche und Studieninhalte:

1. Sprachproduktion

- a) Artikulatorische Phonetik;
- b) Physiologie der Sprachproduktion;
- c) Deskriptive Phonetik (Transkription).

2. Sprachsignalverarbeitung

- a) Grundlagen der Akustischen Phonetik;
- b) Grundlagen der Phonetischen Datenverarbeitung;
- c) Instrumentalphonetik.

3. Sprachperzeption

- a) Perzeptive Phonetik;
- b) Physiologie des Hörens;
- c) Grundlagen der Neurophysiologie.

4. Experimentalphonetik

- a) Planung und Durchführung von Experimenten;
- b) Statistik;
- c) Wissenschaftstheoretische Grundlagen der Phonetik.

(2) ¹Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, daß es sich bei der Auflistung in Absatz 1 nicht um eine Klassifikation im strengen Sinne handelt. ²Die in Absatz 1 getrennt aufgeführten Studieninhalte können sich daher im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen überschneiden.

§ 15 Studienplan

Die Studieninhalte und die Gliederung des Studiums im Hauptfach sind im einzelnen in folgender Übersicht (Studienplan) zusammengestellt:

Empfehlung für Semester	Lehrveranstaltungen	Zahl der SWS	Veranstaltungsart	Pflicht / Wahlpflicht
Im Grundstudium (1. bis 4. Fachsemester):				
1.	Einführung in die Phonetik und Sprachliche Kommunikation I	4	PS	P
2.	Einführung in die Phonetik und Sprachliche Kommunikation II	4	PS	P
3.	Phonetische Transkription I	3	PS	P
4.	Phonetische Transkription II	3	PS	P
1.-2.	ein weiteres Proseminar, empfohlen wird insbesondere die Teilnahme an einem Programmierkurs	2	PS	WP
3.-4.	zwei weitere Proseminare bzw. Seminare, empfohlen wird insbesondere die Einführung in die Statistik I+II	4	PS/S	WP
3.-4.	3 Experimentalphonetische Praktika	6	P	WP
1.-4.	Vorlesungen aus den in § 14 Abs. 1 aufgeführten Bereichen	4	V	WP
1.-4.	geeignete Lehrveranstaltungen aus thematisch benachbarten Fächern	4-5	V/K	WP
Pflichtveranstaltungen:		14		P
Wahlpflichtveranstaltungen:		20-21		WP
Im Grundstudium SWS insgesamt:		34-35		
Im Hauptstudium (5. bis 8. Fachsemester):				
5.-8.	4 Experimentalphonetische Praktika	8	P	WP
5.-8.	4 Vorlesungen aus den in § 14 Abs. 1 aufgeführten Bereichen	4	V	WP
5.-8.	3 Seminare nach Wahl, es wird empfohlen, zwei der in § 14 Abs. 1 aufgeführten Bereiche abzudecken	6	S	WP
5.-8.	2 Hauptseminare	4	HS	P

Empfehlung für Semester	Lehrveranstaltungen	Zahl der SWS	Veranstaltungsart	Pflicht / Wahlpflicht
7.-8.	2 Kandidatenseminare bzw. Oberseminare aus den in § 14 Abs. 1 aufgeführten Bereichen	2	OS	WP
5.-8.	weitere Veranstaltungen, insbesondere Hauptseminare aus den in § 14 Abs. 1 aufgeführten Bereichen	6	HS/V/OS	WP
5.-8.	geeignete Lehrveranstaltungen aus thematisch benachbarten Fächern	4-5	V/K	WP
	Pflichtveranstaltungen:	4		P
	Wahlpflichtveranstaltungen:	30-31		WP
	Im Hauptstudium SWS insgesamt:	34-35		

§ 16

Verteilung der Leistungsnachweise

(1) Die Anzahl der notwendigen Leistungsnachweise für die Zulassung zu den Prüfungen im Hauptfach ist in der Magister-ZwPO beziehungsweise in der Magisterprüfungsordnung geregelt.

(2) ¹Im Grundstudium sind Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen zu erwerben:

1. Einführung in die Phonetik und Sprachliche Kommunikation I
2. Einführung in die Phonetik und Sprachliche Kommunikation II
3. Phonetische Transkription I
4. Phonetische Transkription II.

² Es wird empfohlen, vor der Teilnahme an einer Veranstaltung mit der Bezeichnung "II" die entsprechende Veranstaltung mit der Bezeichnung "I" zu besuchen. ³Zum Besuch von Seminaren wird erst nach der erfolgreichen Teilnahme an den Veranstaltungen "Einführung in die Phonetik und sprachliche Kommunikation I + II" geraten.

(3) Im Hauptstudium sind zwei Hauptseminarscheine zu erwerben.

(4) Der Erwerb weiterer Leistungsnachweise im Grund- und Hauptstudium auf freiwilliger Basis wird empfohlen.

III. Nebenfachstudium

§ 17

Aufbau, Ziele, Studieninhalte und Studienumfang

(1) ¹Das Studium soll einen Überblick über die Hauptgebiete der Phonetik und Sprachlichen Kommunikation vermitteln. ²Hinsichtlich der Studieninhalte gilt § 14 in einem dem Nebenfach angepassten Umfang entsprechend.

(2) Das Studium im Nebenfach umfaßt insgesamt etwa 34-35 Semesterwochenstunden (SWS) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich, deren Verteilung sich aus dem Studienplan (§ 18) ergibt.

§ 18

Studienplan

Empfehlung für Semester	Lehrveranstaltung	Zahl der SWS	Veranstaltungsart	Pflicht / Wahlpflicht
1.	Einführung in die Phonetik und Sprachliche Kommunikation I	4	PS	P
2.	Einführung in die Phonetik und Sprachliche Kommunikation II	4	PS	P
3.	Phonetische Transkription I	3	PS	P
4.	Phonetische Transkription II	3	PS	P
1.-2.	ein weiteres Proseminar, empfohlen wird insbesondere die Teilnahme an einem Programmierkurs	2	PS	WP
3.-4.	zwei weitere Proseminare bzw. Seminare, empfohlen wird insbesondere die Einführung in die Statistik I+II	4	PS/S	WP
3.-8.	3 Experimentalphonetische Praktika	6	P	WP
5.-8.	Hauptseminar	2	HS	P
1.-8.	4 Vorlesungen aus den in § 14 Abs. 1 aufgeführten Bereichen	4	V	WP
1.-8.	geeignete Lehrveranstaltungen aus thematisch benachbarten Fächern	2-3	V/K	WP
Pflichtveranstaltungen:		16		P
Wahlpflichtveranstaltungen:		18-19		WP
SWS insgesamt:		34-35		

§ 19

Hauptseminaraufnahme, Verteilung der Leistungsnachweise

(1) ¹Voraussetzung für die Teilnahme an einem Hauptseminar ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Proseminaren:

1. Einführung in die Phonetik und Sprachliche Kommunikation I
2. Einführung in die Phonetik und Sprachliche Kommunikation II
3. Phonetische Transkription I
4. Phonetische Transkription II.

²Darüber hinaus ist die bestandene Zwischenprüfung im Hauptfach nachzuweisen.

³ Es wird empfohlen, vor der Teilnahme an einer Veranstaltung mit der Bezeichnung "II" die entsprechende Veranstaltung mit der Bezeichnung "I" zu besuchen. ⁴Zum Besuch von Seminaren wird erst nach der erfolgreichen Teilnahme an den Veranstaltungen "Einführung in die Phonetik und sprachliche Kommunikation I + II" geraten.

(3) ¹Für die Zulassung zur Magisterprüfung ist im Nebenfach ein Hauptseminarschein nachzuweisen. ²Der Erwerb weiterer Leistungsnachweise im Grund- und Hauptstudium auf freiwilliger Basis wird empfohlen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 20

Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung gilt für Studenten, die ihr Studium nach dem Inkrafttreten der Studienordnung aufgenommen haben.

(2) Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 19.05.1994. Das Verfahren nach Art. 72 Abs. 3 BayHSchG ist eingehalten.

München, den 19. Dezember 1994



Prof. Dr. Andreas Heldrich
Rektor

Die Satzung wurde am 21. Dezember 1994 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 23. Dezember 1994 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. Dezember 1994.